

Drucksache Nr.: 204/2017

Dezernat I

Federführend: Fachbereich 2

Anlagen: 3 Anlagen, davon 2
Plan-Sammelmappen

Az.: 220 cb

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ortsbeirat Gimmeldingen	31.07.2017	Ö	zur Vorberatung
Ortsbeirat Duttweiler	01.08.2017	Ö	zur Vorberatung
Ortsbeirat Lachen-Speyerdorf	08.08.2017	Ö	zur Vorberatung
Ortsbeirat Mußbach	09.08.2017	Ö	zur Vorberatung
Ortsbeirat Hambach	10.08.2017	Ö	zur Vorberatung
Ortsbeirat Diedesfeld	15.08.2017	Ö	zur Vorberatung
Innenstadtbeirat	15.08.2017	Ö	zur Vorberatung
Ortsbeirat Geinsheim	16.08.2017	Ö	zur Vorberatung
Ortsbeirat Haardt	16.08.2017	Ö	zur Vorberatung
Ortsbeirat Königsbach	16.08.2017	Ö	zur Vorberatung
Ausschuss für Umwelt und Naturschutz	16.08.2017	Ö	zur Vorberatung
Ausschuss für Bau und Planung	17.08.2017	Ö	zur Vorberatung
Stadtrat	22.08.2017	Ö	zur Beschlussfassung

Lärmaktionsplanung

Antrag:

Der Stadtrat beschließt die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange über die Vorschläge zur Lärminderung im Rahmen der Lärmaktionsplanung.

Begründung:

Gemäß einer Studie des Bundesumweltamtes fühlen sich mehr als 50 % der Bevölkerung durch Umgebungslärm belästigt, davon ein Drittel wesentlich und 10 % hochgradig. Der Umgebungslärm resultiert aus unterschiedlichen Quellen, wobei der Lärm von Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken, Flughäfen und Gewerbegebieten einen besonderen Stellenwert einnimmt. Laut wissenschaftlicher Erkenntnisse ist mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu rechnen, wenn Personen dauerhaft einem Lärmpegel von über 65 dB(A) ausgesetzt sind. Aus diesem Grund wurde auf europäischer Ebene über die EU-Richtlinie 2000/49/EG festgelegt, dass die Nationalstaaten die Lärmbelastung in strategischen Lärmkarten zu erfassen haben und Lärminderungsmaßnahmen in sogenannten Lärmaktionsplänen unter Mitwirkung der Öffentlichkeit ausarbeiten und die dargestellten Maßnahmen umsetzen. Auf nationaler Ebene wurden die Vorgaben aus der EU-Richtlinie in § 47 d Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) verankert. Daraus ergibt sich i. V. m. § 47 Abs. 6 BImSchG eine Verbindlichkeit der Lärmaktionsplanung. Maßnahmen, welche in Lärmaktionsplänen festgesetzt sind, sind

durch die zuständigen Behörden oder nach anderen Rechtsvorschriften durchzusetzen. Das bedeutet, dass sich auch die Träger der Verkehrsinfrastrukturen sich den Maßnahmen nicht entziehen können. Bei Entgegenstehen anderer Vorschriften ist ein Abwägungsvorgang notwendig.

Die Lärminderungsplanung besteht aus der Lärmkartierung und dem Lärmaktionsplan, der alle 5 Jahre zu aktualisieren ist. Die Lärmkartierung für die Hauptverkehrsstraßen wurde bereits vom Landesamt für Umwelt (LfU) erstellt, jedoch durch Nachkartierungen vom durch die Stadt Neustadt an der Weinstraße beauftragten Büro Modus Consult Karlsruhe verfeinert bzw. ergänzt. Neben den verpflichtend zu untersuchenden Hauptverkehrsstraßen mit einer täglichen Belastung von mindestens 8.200 Kfz werden auch die verkehrsreichen Kreis – bzw. Gemeindestraßen mit weniger als 8.200 Kfz/d in der Lärmkartierung analysiert. Mit dieser Vervollständigung des Straßennetzes (siehe Plan 1) werden somit auch lärmintensive Straßen mit einer Belastung bis zu 4.000 Kfz/d sowie Straßen mit weniger als 4.000 Kfz/d (Lückenschluss) untersucht.

Die Lärmkartierung und Lärmaktionspläne für die Schienenwege werden vom Eisenbahnbundesamt erstellt.

Formelle Inhalte des Lärmaktionsplanes (LAP) sind, neben einer Bewertung der Lärmsituation, eine Bewertung der Maßnahmen zur Lärminderung, die Angabe der Summe der betroffenen Personen, die eine Lärminderung erfahren, die Dokumentation der Öffentlichkeitsbeteiligung sowie letztendlich die Meldung der Ergebnisse an die EU bzw. an die Landesregierung.

Der vorliegende Zwischenbericht konzentriert sich auf die Lärmaktionsplanung, die integrierte Beurteilung der Lärmsituation und deren Bewertung sowie die Umsetzung der möglichen Maßnahmen zur Lärminderung. Der Hauptaugenmerk liegt auf der Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange, hier im Wesentlichen der Landesbetrieb Mobilität (LBM), Außenstelle Speyer, der bereits mit den vorgeschlagenen Maßnahmen konfrontiert wurde. Ebenso wurde die Lärmaktionsplanung bereits der Verkehrskommission vorgestellt.

Auf Grundlage der verfeinerten Lärmkartierung, deren Ergebnisse nach dem Verfahren der VBUS (Vorläufige Berechnungsmethode für den Umgebungslärm an Straßen) ermittelt wurden, werden nun der Öffentlichkeit auf Grundlage des aktuellen Straßennetzes (verkehrliche Änderungen, wie z.B. Winzinger Spange, bleiben vorerst unbeachtet) Maßnahmen zur Lärminderung zur Diskussion vorgestellt. Die Maßnahmen beschränken sich auf Geschwindigkeitsreduzierungen auf den betroffenen Straßenabschnitten (Aktionsräumen) sowie eine Kombination von Geschwindigkeitsreduzierungen und Fahrbahnbelagsverbesserungen (Fahrbahnbelagssanierung, Einsatz von lärmarmen Fahrbahnbelägen). Schon durch den Austausch bestehender Fahrbahnbeläge bzw. deren Sanierung kann mit dem Einsatz von Standardbelägen eine Minderung von 2 bis 3 dB(A) – auch bei Tempo 30 – erzielt werden.

Fehlende Flächen und die hohe Anzahl an Grundstückszugängen verhindern den Einsatz von Lärmschutzwällen oder -wänden in der Innenstadt entlang von Straßen, jedoch nicht entlang der Schienenwege. Deren Planfeststellungsverfahren ist bekanntlich aktuell im Gang.

Passive Maßnahmen an Gebäuden kommen in Betracht, wenn trotz Fahrbahnverbesserungen und Geschwindigkeitsreduzierungen die Lärminderungen unter die Grenzwerte nicht erreicht werden können. Dazu zählen in Wesentlichen Schallschutzfenster mit Schalldämmlüftern. Parallel zur vorliegenden Lärmaktionsplanung läuft bereits das Straßenlärmsanierungsprogramm des Landesbetriebes Mobilität. Dieses wendet sich aktuell an die Hauseigentümer entlang der Bundesstraßen, deren Gebäude vor 1974 (Einführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes) errichtet wurden, und unterrichtet

über die Förderung von Schallschutzfenstern und Lüftern.

In einer Bürgerversammlung sollen die Fakten und Vorschläge den Betroffenen näher gebracht werden. Eventuell wird der LBM in diesem Rahmen auf seine Förderprogramme aufmerksam machen. Danach können die Bürger innerhalb der üblichen Monatsfrist ihre Anregungen der Verwaltung schriftlich vortragen.

Neustadt an der Weinstraße, 05.07.2017

Oberbürgermeister